



Beantragung eines deutschen Führungszeugnisses

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt. Führungszeugnisse werden nur in deutscher Sprache erteilt (sofern ein Führungszeugnis in einer anderen Sprache benötigt wird, muss der Antragsteller/die Antragstellerin selbst eine Übersetzung in Auftrag geben). Personen, die im Ausland wohnen, können ihren Antrag in einfacher Schriftform direkt beim

Bundesamt für Justiz
Bundeszentralregister
Sachgebiet IV 21 / IR
53094 Bonn

stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, empfohlen wird jedoch die Nutzung des Formulars, das auf der Homepage der Botschaft abrufbar ist. Der Antrag muss die vollständigen Personendaten des Betroffenen enthalten und persönlich unterschrieben sein. Die Personendaten und die Unterschrift müssen amtlich bestätigt sein, dies kann in der Botschaft Mexiko-Stadt oder bei einem der Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko erfolgen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seine Identität durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments nachweisen (Reisepass/Personalausweis/mex. Wählerausweis).

Gebühren

Es sind folgende Gebühren (zum amtlichen Kurs der Botschaft in mexikanischen Pesos in bar oder mit Kreditkarte) zu entrichten:

20,- EUR

Beglaubigung der Unterschrift

(gemäß Ziffer 122 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))

Das Bundesamt für Justiz erhebt zudem eine Gebühr in Höhe von **13,- EUR** für die Ausstellung des Führungszeugnisses. Die Zahlung kann durch Überweisung auf das nachstehende Konto des Bundesamtes für Justiz erfolgen:

Deutsche Bundesbank
Filiale Köln
BLZ 370 000 00
Konto-Nr. 38001005
IBAN: DE49 3700 0000 0038 001005
BIC/SWIFT-Nr. MARKDEF1370

Verwendungszweck: *Vor- und Nachnamen der antragstellenden Person*

Die Kopie des Überweisungsbelegs sollte mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden, damit bei der Bearbeitung keine unnötigen Verzögerungen entstehen.

Apostille

Behörden verschiedener ausländischer Staaten (u. a. die Vereinigten Mexikanischen Staaten) verlangen zur Anerkennung des Führungszeugnisses die Erteilung einer Apostille durch das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Bevor das Bundesverwaltungsamt in Köln eine Apostille erteilen kann, muss das Bundesamt für Justiz die Echtheit des Führungszeugnisses durch Unterschrift und Dienstsiegel bestätigen. Sie müssen deshalb den an das Bundesverwaltungsamt gerichteten Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses an das Bundesamt für Justiz senden.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesverwaltungsamt Führungszeugnisse mit Apostille ab dem 1. Februar 2011 nur an inländische Adressen versendet! Sie müssen daher eine deutsche Kontaktadresse angeben!

Nähere Auskünfte BEI FRAGEN ÜBER DIE ERTEILUNG EINER APOSTILLE erteilt Ihnen das

Bundesverwaltungsamt
Referat II B 4 - Apostillen
50728 Köln
beglaubigungen@bva.bund.de

Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.bva.bund.de unter der Rubrik „Für Bürgerinnen und Bürger“ und dem Stichwort „Apostillen/Endbeglaubigungen“.

Bitte überweisen Sie dem Bundesamt für Justiz keine Gebühr bzw. senden Sie uns keinen Scheck! Die Gebühr für die Erteilung der Apostille wird vom Bundesverwaltungsamt Köln gesondert per Nachnahme erhoben. Vorschusspflicht besteht hier nicht.

Sie benötigen für die Unterschriftsbeglaubigung auf dem Antrag zur Erteilung eines Führungszeugnisses keinen Termin in der Botschaft Mexiko-Stadt, bitte beachten Sie die Öffnungszeiten des Konsulats, evtl. Änderungen sind der Website zu entnehmen.

Sofern Sie die Beglaubigung von einem der Honorarkonsuln/einer Honorarkonsulin vornehmen lassen möchten, so setzen Sie sich zuvor mit ihm/ihr in Verbindung.

Sollten Sie vor Einreichung des Antrags noch Fragen haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.